

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1974

Nummer 74

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022 205 2021 223 230	26. 11. 1974	Gesetz zur abschließenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Neugliederungs-Schlußgesetz)	1474

2022

205
2021
223
230

**Gesetz
zur abschließenden Regelung von Einzelfragen
aus Anlaß der kommunalen Neugliederung
(Neugliederungs-Schlußgesetz)**

Vom 26. November 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erlaß von Haushaltssatzungen

(1) Erlassen Gemeinden oder Kreise, die durch Neugliederungsgesetz zum 1. Januar 1975 neu gebildet oder in die zu diesem Zeitpunkt Gemeinden oder Gebietsteile eingegliedert werden, ihre Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 vor dem Zusammentritt der nach dem 30. April 1975 zu wählenden Vertretung, so bedarf die Haushaltssatzung unbeschadet des § 64 Abs. 2 Gemeindeordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) in den Fällen der Neubildung eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung nach den Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (§ 68 Gemeindeordnung) bis zum Zusammentritt der neuen Vertretung nicht gewährleistet ist,
- b) in den Fällen der Eingliederung die Belange der Einwohner der eingegliederten Gemeinden oder Gebietsteile in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan ausreichend berücksichtigt sind.

(3) Auf die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

(4) In den Fällen der Eingliederung haben die betroffenen Gemeinden und Kreise der aufnehmenden Gemeinde oder dem aufnehmenden Kreis die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Vorbereitung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1975 erforderlich sind.

(5) Wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so darf der Kreis, wenn er seine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 vor dem Zusammentritt der nach dem 30. April 1975 zu wählenden Vertretung erlassen will, die Haushaltssatzung erst beschließen, nachdem er diese Stadt zu dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes schriftlich angehört hat.

§ 2

Finanzplanung

Gemeinden und Kreise, die durch Neugliederungsgesetz zum 1. Januar 1975 neu gebildet werden oder in die zu diesem Zeitpunkt Gemeinden oder Gebietsteile eingegliedert werden, haben die Finanzplanung für den Planungszeitraum 1974 bis 1978 zu einem vom Innenminister bekanntzugebenden Termin aufzustellen. Dieser Finanzplanung sind die Investitionsprogramme für 1973 bis 1977 der von der Neugliederung erfaßten Gemeinden und Kreise nach dem Stand bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde zu legen. Von der Fortschreibung dieser Investitionsprogramme für das Jahr 1978 ist abzusehen.

§ 3

Befristete Weitergeltung von Flächennutzungsplänen

Abweichend von den Regelungen in den am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Neugliederungsgesetzen gelten Flächennutzungspläne zusammengeschlossener Gemeinden bis zum 31. Dezember 1977 weiter. Die Befugnis der neuen Gemeinden, bereits vor Ablauf dieser Frist einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen, bleibt unberührt.

§ 4

Gebietsentwicklungspläne

Soweit sich durch das Inkrafttreten von Neugliederungsgesetzen zum 1. Januar 1975 die räumliche Abgrenzung der

Landesplanungsgemeinschaften ändert, wird folgendes bestimmt:

1. Bereits rechtswirksam aufgestellte und genehmigte Gebietsentwicklungspläne gelten auch in den Gebieten, für die eine andere Landesplanungsgemeinschaft örtlich zuständig wird, so lange weiter, bis die nunmehr zuständig werdende Landesplanungsgemeinschaft in dem für Änderungen allgemein gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren eine Änderung vornimmt.
2. Sind für Gebiete, für die sich die örtliche Zuständigkeit der Landesplanungsgemeinschaften nach dem 31. Dezember 1974 ändert, vor diesem Zeitpunkt Gebietsentwicklungspläne aufgestellt, so können auch für diese Gebiete die Gebietsentwicklungspläne noch bis zum 1. Juli 1975 genehmigt werden. Bis zum Abschluß des Genehmigungsverfahrens, längstens jedoch bis zum 1. Juli 1975, bleibt die bisher örtlich zuständige Landesplanungsgemeinschaft weiter zuständig.

§ 5

Ausschüsse der Landesplanungsgemeinschaften
Rheinland und Westfalen

Die Mitglieder der Verwaltungs- und Planungsausschüsse sowie der Sonderplanungsausschüsse der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl durch die Organe der Landesplanungsgemeinschaften, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1975, im Amt.

§ 6

ADV-Organisation

Werden bestehenbleibende Gemeinden durch die Neugliederung einem anderen Kreis als bisher zugeordnet und ergibt sich daraus auch die Zuordnung zum Einzugsbereich einer anderen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (§ 9 Abs. 1 ADV-Organisationsgesetz), so findet § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über Kommunale Datenverarbeitungszentralen, an denen diese Gemeinden bisher beteiligt waren, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in Absatz 2 dieser Vorschrift genannte Frist auf ein Jahr verlängert wird.

§ 7

Beschlüssausschüsse

(1) Werden Gemeinden zum 1. Januar 1975 neu gebildet, so sind die nach § 7 Abs. 2 und 4 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), zu bestellenden Mitglieder des Beschlüssausschusses dem Kreis der Ratsmitglieder zu entnehmen, die den Beschlüssausschüssen der an dem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden angehört haben und die in der neu gebildeten Gemeinde wohnen.

(2) Entsprechendes gilt für die Beschlüssausschüsse der neu gebildeten Kreise.

(3) Die so bestellten Mitglieder behalten ihr Amt bis zu den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen.

§ 8

Gebietsänderungsverträge und
aufsichtsbehördliche Bestimmungen

(1) Die Vertretungen der nach dem 1. Januar 1975 bestehenden Gemeinden und Kreise können von Gebietsänderungsverträgen, aufsichtsbehördlichen Bestimmungen und anderen verbindlichen Regelungen aus Anlaß von vor dem 1. Januar 1972 rechtswirksam gewordenen Gebietsänderungen nach Ablauf der ersten Wahlperiode, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichen, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Gesamtentwicklung oder einer einheitlichen Handhabung innerhalb der neugegliederten Gemeinden und Kreise geboten erscheint. Handelt es sich um Gebietsänderungen, die am 1. Januar 1972 oder später in Kraft getreten sind, ist dies erst nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden zweiten Wahlperiode zulässig. Besondere Regelungen in allgemeinen Rechtsvorschriften und Maßgaben in den jeweiligen Neugliederungsgesetzen bleiben unberührt.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus Gebietsänderungsverträgen oder aufsichtsbehördlichen Bestimmungen entscheidet der Regierungspräsident; gehören die beteiligten Körperschaften verschiedenen Regierungsbezirken an, entscheiden die Regierungspräsidenten im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über Sachverhalte, die nicht in Gebietsänderungsverträgen oder aufsichtsbehördlichen Bestimmungen geregelt sind, ist der Regierungspräsident zur Schlichtung anzurufen; Absatz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Teil

Dienstrechtliche Vorschriften

§ 9

Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstherrn

(1) Als Dienstherr für die Beamten und Versorgungsempfänger, die nach §§ 128 und 132 Beamtenrechtsrahmengesetz von einer anderen Gebietskörperschaft zu übernehmen sind, gilt ab 1. Januar 1975 bis zur Übernahme durch den neuen Dienstherrn die Körperschaft, die Rechtsnachfolgerin des bisherigen Dienstherrn ist. Sie ist nur zu unaufschiebbaren Maßnahmen berechtigt. Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 128 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende entsprechend. Bei Vereinbarungen über die Übernahme von Angestellten und Arbeitern in entsprechender Anwendung des § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz tritt an Stelle des im Neugliederungsgesetz bestimmten Rechtsnachfolgers diejenige Körperschaft in die Rechtsnachfolge ein, die nach der Vereinbarung verpflichtet ist, den Angestellten oder Arbeiter zu übernehmen.

§ 10

Entscheidung über die Aufteilung des Personals

(1) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zwischen den beteiligten Körperschaften keine oder keine vollständige Einigung nach §§ 128 und 132 Beamtenrechtsrahmengesetz zustande, trifft der Regierungspräsident die Entscheidung an Stelle der beteiligten Körperschaften; gehören diese verschiedenen Regierungsbezirken an, entscheiden die Regierungspräsidenten im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Absatz 1 gilt für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

§ 11

Stellenplan

In den zum 1. Januar 1975 von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Kreisen tritt der Stellenplan mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft. Die umgebildeten Gemeinden und Kreise können den Stellenplan für das Haushaltsjahr 1975 getrennt von Haushaltssatzung und Haushaltsplan als Grundlage für Maßnahmen nach § 130 Beamtenrechtsrahmengesetz vorweg beschließen. Dieser Stellenplan ist dem Haushaltsplan 1975 als Anlage gemäß §§ 65 und 66 Gemeindeordnung beizufügen.

§ 12

Verzicht auf Stellenausschreibung

Sollen Stellen kommunaler Wahlbeamter mit Wahlbeamten besetzt werden, die nach § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz übergetreten oder übernommen worden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Übertragung eines gleichzubewertenden Amtes nach § 130 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht vorliegen, kann von einer Stellenausschreibung (§ 49 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung, § 38 Abs. 4 Satz 2 Kreisordnung) abgesehen werden.

§ 13

Personalkommission

(1) Werden die Gemeinden eines Amtes zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, bleibt die Personalvertretung der Amtsverwaltung als Personalkommission der neuen Gemeinde weiter im Amt.

(2) In den übrigen zum 1. Januar 1975 umgebildeten Gemeinden und Kreisen sowie den Schulämtern (Absatz 8) und Kreispolizeibehörden (Absatz 9) werden die Rechte und Pflichten der Personalvertretung ebenfalls von einer Personalkommission wahrgenommen.

(3) Bei neugebildeten Gemeinden besteht die Personalkommission aus je einem Mitglied der in den bisherigen Personalaräten vertretenen Gruppen, und zwar

1. aus den ganz oder teilweise zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und
2. aus den aufgelösten Ämtern, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf eine neue Gemeinde übergehen.

Ist in einer bisherigen Gemeinde oder einem aufgelösten Amt ein Gesamtpersonalarat gebildet, gehört nur dieser, und zwar in seiner Gesamtheit, der Personalkommission an.

(4) Werden Gemeinden ganz oder teilweise in andere Gemeinden eingegliedert, wird die Personalkommission in der Weise gebildet, daß der Personalarat (Gesamtpersonalarat) der aufnehmenden Gemeinde um ein Mitglied jeder Gruppe der Personalaräte (Gesamtpersonalaräte) der eingegliederten Gemeinden und der aufgelösten Ämter erweitert wird. Wird die Personalkommission durch Erweiterung des Gesamtpersonalarats der aufnehmenden Gemeinde gebildet, können die einzelnen Personalaräte dieser Gemeinde bei Angelegenheiten ihres Bereichs beratend hinzugezogen werden.

(5) Bei den neuen Kreisen besteht die Personalkommission aus je einem Mitglied der in den Personalaräten der aufgelösten Kreise vertretenen Gruppen, wenn Aufgaben ganz oder teilweise auf den neuen Kreis übergehen. Gehen Aufgaben von Kreisen ganz oder teilweise nicht auf neugebildete Kreise, sondern auf Gemeinden über oder gehen Aufgaben von Gemeinden ganz oder teilweise auf Kreise über, finden die Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(6) Besteht die Personalvertretung nur aus einer Person (Personalarobmann), gehört diese der Personalkommission an.

(7) Werden aus Gemeinden oder Gemeindeverbänden voraussichtlich keine Beschäftigten in eine umgebildete Körperschaft übernommen, entfällt die Entsendung von Mitgliedern in die Personalkommission. Entsprechendes gilt für eine Gruppe, wenn voraussichtlich keine Beschäftigten dieser Gruppe übernommen werden.

(8) Bei den von der Umbildung betroffenen Schulämtern, soweit sie Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes für im Landesdienst beschäftigte Lehrer sind, wird die Personalkommission aus je drei Mitgliedern der bisherigen Lehrpersonalaräte gebildet.

(9) Bei den neuen Kreispolizeibehörden werden Polizei-Personalkommissionen gebildet, die aus je vier Mitgliedern der Personalaräte bei den bisherigen Kreispolizeibehörden bestehen. Jeweils zwei Mitglieder müssen der Beamtengruppe, je ein Mitglied muß den übrigen in dem bisherigen Personalarat vertretenen Gruppen angehört haben. Werden Kreispolizeibehörden ganz oder teilweise in andere Kreispolizeibehörden eingegliedert, findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(10) Für jedes Mitglied der Personalkommission soll ein Stellvertreter bestellt werden.

(11) Die Amtszeit der Personalkommission endet am 30. Juni 1975. Für die Geschäftsführung der Personalkommission, für die Bestellung des Wahlvorstandes durch die Personalkommission und für die Neuwahl der Personalvertretung gelten die allgemeinen Vorschriften des Personalvertretungsrechts über den Personalarat.

Dritter Teil
Änderung von Gesetzen

§ 14
Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488), wird wie folgt geändert:

§ 49 erhält folgende Fassung:

§ 49

Bis zur gesetzlichen Neuregelung der Polizeiorganisation bestehen folgende Kreispolizeibehörden und Kreispolizeibezirke:

Kreispolizeibehörde:	Kreispolizeibezirk:
1. Polizeipräsident Aachen	Stadt Aachen und Kreis Aachen
2. Polizeipräsident Bielefeld	Stadt Bielefeld
3. Polizeipräsident Bochum	Städte Bochum, Herne und Witten
4. Polizeipräsident Bonn	Städte Bonn, Bad Honnef, Königswinter, Meckenheim und Rheinbach, Gemeinden Alfter, Bornheim, Swisttal und Wachtberg
5. Polizeipräsident Dortmund	Städte Dortmund, Lünen und Castrop-Rauxel
6. Polizeipräsident Düsseldorf	Stadt Düsseldorf
7. Polizeipräsident Duisburg	Stadt Duisburg
8. Polizeipräsident Essen	Stadt Essen
9. Polizeipräsident Gelsenkirchen	Stadt Gelsenkirchen
10. Polizeipräsident Köln	Stadt Köln
11. Polizeipräsident Mönchengladbach	Stadt Mönchengladbach, Stadt Viersen in den Grenzen vor dem 1. Januar 1970, das Gebiet des NATO-Hauptquartiers
12. Polizeipräsident Recklinghausen	Stadt Bottrop, Kreis Recklinghausen ohne Stadt Castrop-Rauxel
13. Polizeipräsident Wuppertal	Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid
14. Polizeidirektor Hagen	Stadt Hagen
15. Polizeidirektor Hamm	Stadt Hamm
16. Polizeidirektor Krefeld	Stadt Krefeld
17. Polizeidirektor Leverkusen	Stadt Leverkusen
18. Polizeidirektor Mülheim a. d. Ruhr	Stadt Mülheim a. d. Ruhr
19. Polizeidirektor Münster	Stadt Münster
20. Polizeidirektor Neuss	Stadt Neuss
21. Polizeidirektor Oberhausen	Stadt Oberhausen
22. Wasserschutzpolizeidirektor Nordrhein-Westfalen Duisburg	Schiffbare Wasserstraßen (Ströme und Kanäle), Häfen bis zur Hochwassergrenze, einschließlich Kai- und Uferstrecken sowie Anlagen, die zu den Wasserstraßen gehören oder mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehen, wie Buhnen, Leinpfade und Umschlageneinrichtungen

23. Polizeiamt Iserlohn	Stadt Iserlohn
24. Oberkreisdirektor Bergheim (Erft)	Erftkreis
25. Oberkreisdirektor Bergisch Gladbach	Rheinisch-Bergischer Kreis
26. Oberkreisdirektor Borken	Kreis Borken
27. Oberkreisdirektor Coesfeld	Kreis Coesfeld
28. Oberkreisdirektor Detmold	Kreis Lippe
29. Oberkreisdirektor Düren	Kreis Düren
30. Oberkreisdirektor Euskirchen	Kreis Euskirchen
31. Oberkreisdirektor Gütersloh	Kreis Gütersloh
32. Oberkreisdirektor Gummersbach	Oberbergischer Kreis
33. Oberkreisdirektor Heinsberg	Kreis Heinsberg ohne Gebiet des NATO-Hauptquartiers
34. Oberkreisdirektor Herford	Kreis Herford
35. Oberkreisdirektor Höxter	Kreis Höxter
36. Oberkreisdirektor Kleve	Kreis Kleve
37. Oberkreisdirektor Lüdenscheid	Märkischer Kreis ohne Stadt Iserlohn
38. Oberkreisdirektor Meschede	Hochsauerlandkreis
39. Oberkreisdirektor Mettmann	Kreis Mettmann
40. Oberkreisdirektor Minden	Kreis Minden-Lübbecke
41. Oberkreisdirektor Neuss	Kreis Neuss ohne Stadt Neuss
42. Oberkreisdirektor Olpe	Kreis Olpe
43. Oberkreisdirektor Paderborn	Kreis Paderborn
44. Oberkreisdirektor Schwelm	Ennepe-Ruhr-Kreis ohne Stadt Witten
45. Oberkreisdirektor Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis ohne Städte Bad Honnef, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach und ohne Gemeinden Alfter, Bornheim, Swisttal, Wachtberg
46. Oberkreisdirektor Siegen	Kreis Siegen
47. Oberkreisdirektor Soest	Kreis Soest
48. Oberkreisdirektor Steinfurt	Kreis Steinfurt
49. Oberkreisdirektor Unna	Kreis Unna ohne Stadt Lünen
50. Oberkreisdirektor Viersen	Kreis Viersen ohne Stadt Viersen in den Grenzen vor dem 1. Januar 1970
51. Oberkreisdirektor Warendorf	Kreis Warendorf
52. Oberkreisdirektor Wesel	Kreis Wesel.

§ 15

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Mitglieder des Verbandes sind die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen, die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Kleve, Recklinghausen, Unna und Wesel.

(2) Innerhalb des Verbandsgebietes neugebildete kreisfreie Städte oder Kreise werden mit der Neubildung Mitglieder des Verbandes.

(3) Die Aufnahme einer außerhalb des Verbandsgebietes gelegenen kreisfreien Stadt oder eines solchen Kreises in den Verband erfolgt mit Zustimmung der kreisfreien Stadt oder des Kreises und des Verbandes durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Der Beschluß der Versammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Mitglieder, aus dem Kreis Kleve gehören zum Verbandsgebiet nur die Gemeinden Geldern, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk und Weeze. Eine Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen des Verbandes sind, hat die Veränderung der Verbandsgrenzen zur Folge.

§ 16

Änderung des Braunkohlegesetzes

Das Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengraben vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- a) die Regierungspräsidenten in Köln und Düsseldorf
- b) der Präsident des Landesoberbergamtes in Dortmund.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter des Bergamtes Köln und der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter sowie ein Vertreter des Landesamtes für Agrarordnung und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nehmen als Sachverständige an den Beratungen des Braunkohlenausschusses teil.“

3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Zu diesen gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden und ein Vertreter der jeweils betroffenen Grube.“

§ 17

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 10 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Besitzen die kreisangehörigen Gemeinden nicht die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft, sind die Kreise verpflichtet, Realschulen und Gymnasien zu errichten und fortzuführen.“
4. In § 10 Abs. 6 Satz 1 werden das Komma hinter dem Wort „Gemeinden“ und das Wort „Ämter“ gestrichen.

§ 18

Die Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird aufgehoben.

§ 19

Die Überschriften nachstehender Gesetze werden wie folgt gefaßt:

1. Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn (Bonn-Gesetz) vom 10. Juni 1969
2. Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen (Aachen-Gesetz) vom 14. Dezember 1971
3. Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal (Düsseldorf-Gesetz) vom 10. September 1974.

Vierter Teil
Schlußvorschrift

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 14 bis 18 am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 1474.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.